

Abschrift

## Amtsgericht Straubing

Az.: 2 C 694/20



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Straubing durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 04.11.2020 aufgrund des Sachstands vom 03.11.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

## Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 46,41 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.09.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 46,41 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Parteien streiten alleine über die Frage, ob es sich bei den Kosten von Corona-Schutzmaßnahmen nach oder vor einer Reparatur um erforderliche Kosten der Schadensbeseitigung handelt im Sinne des § 249 I BGB.

Vorliegend wurde die Reparatur durchgeführt.

Maßstab für die Höhe der erforderlichen Kosten ist dabei die Preisvereinbarung zwischen dem Geschädigten und Werkstatt. Vorliegend wurde unstreitig auf Basis eines Gutachtens der Auftrag erteilt, wobei im Gutachten 39 EUR netto für „Sicherheitsmaßnahme Corona“ aufgeführt waren.

Das Gericht hat nach § 287 ZPO den erforderlichen Aufwand zu schätzen.

Nachdem auf Basis dieses Gutachtens ein Auftrag erteilt wurde, ist der Ersatz dieser Aufwendungen durch die Beklagten geschuldet, soweit der Kläger vertraglich dazu verpflichtet war/ist.

Etwas anderes ist nur denkbar, wenn für den Geschädigten leicht erkennbar war, dass diese Maßnahme nicht erforderlich ist. Angesichts im öffentlichen Leben vorzufinden zahlreichen vorgeschriebenen oder weitreichend empfohlenen Maßnahmen zur Oberflächendesinfektion ist dies nicht der Fall. Insbesondere in Gaststätten in Bayern wird durch die vorgeschriebene Desinfektion sowohl die Notwendigkeit als auch die Wirksamkeit dieser Maßnahmen bei einem Nutzerwechsel eines Tisches suggeriert.

Dabei ist es keinesfalls so, wie die Beklagtenseite meint, dass Arbeitsschutzmaßnahmen nicht

auf den Kunden umgelegt werden dürften. Ein Rechtssatz nachdem der Unternehmer Arbeitschutzmaßnahmen aus seinem Unternehmerlohn zahlen müsse ist nicht vorhanden. Vielmehr können derartige Maßnahmen durch Erhöhung des Stundenlohns geschehen oder eben durch Erhebung einer Pauschale.

Umgekehrt kommt auch nicht alleine der bezahlten Rechnung ein Indiz nach § 287 ZPO, wie die beklagte Seite meint. Vielmehr ist diese alleine ein gewichtiges Indiz, aber nicht das einzige.

Die Kosten wurden auch durch den Unfall verursacht, weil der Werkstattbesuch durch den Unfall verursacht wurde.

Nachdem eine konkrete Preisvereinbarung vorliegt und eine erkennbare Überhöhung für den Kläger nicht behauptet ist und wegen des Gutachtens auch kaum in Frage kommen dürfte, kommt es auch nicht auf die Ortsüblichkeit an.

Daher ist aus der entscheidenden subjektiven Sicht des Geschädigten die Maßnahme erforderlich.

Hinzu kommt, dass der Geschädigte hier vom Werkstatttrisiko profitiert, weil er auf Basis eines Gutachtens hat reparieren lassen.

Die Verurteilung zur Zahlung von Zinsen gründet sich auf § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Regensburg  
Augustenstr. 3  
93049 Regensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Straubing  
Kolbstr. 11  
94315 Straubing

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

██████████  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Straubing, 05.11.2020

██████████ JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle